

*(14) Da der Bürgermeister dem Gemeinderat wiederholt Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegte, bei denen Umsetzungsmaßnahmen bereits getätigt waren, sollte der Gemeinderat, vor dem Hintergrund seiner Verantwortung als oberstes Repräsentationsorgan der Gemeinde, seine Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen und auf Missachtungen der bestehenden Rechtslage durch den Bürgermeister und andere Organe reagieren. (TZ 50)*

*(15) Das Handeln der Gemeindeorgane bei ihren gebarungrelevanten Entscheidungen sollte den besonderen Sorgfaltspflichten der Stmk GemO und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches künftig entsprechen. Die Gemeindeorgane sollten sich, neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, an den vom Gemeindebund unter Mitwirkung des RH herausgegebenen „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinde“ orientieren. (TZ 54, 73)*

*(16) Der Prüfungsausschuss sollte seine in der Stmk GemO festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen. Insbesondere wären die Rechnungsabschlüsse dahingehend zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. (TZ 61)*

*(17) Da die Tagesordnung vielfach den Punkt „Kenntnisnahme und Genehmigung von Ausschussberichten“ enthielt und dieser jeweils pauschal zur Kenntnis genommen wurde, was jedoch die Ungültigkeit derartiger Beschlüsse bedeutete, wären bei der Erstellung und Abarbeitung der Tagesordnung die Anforderungen der Stmk GemO zu beachten. (TZ 51)*

*(18) Da die Gemeinde wiederholt Rechtsgeschäfte ohne Rücksichtnahme auf fehlende aufsichtsbehördliche Genehmigungen abwickelte, wären beim Abschluss von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften die in der Stmk GemO festgelegten Verfahrensschritte einzuhalten. (TZ 55)*

*(19) Da die Gemeinde zur Abwicklung von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen von Rechtsgeschäften mehrfach einen öffentlichen Notar beauftragte, wäre die Besorgung durch das dafür eingerichtete Gemeindeamt vorzunehmen und solcher Art Kosten für das Tätigwerden externer Berater einzusparen. (TZ 57)*

*(20) Da die Gemeinde das Optionsgrundstück an eine Privatstiftung in Form einer Schenkung übertrug, diese jedoch das Thermenprojekt nicht realisierte, wäre zukünftig Investoren ein Baurecht einzuräumen oder eine befristete vertragsauflösende Bedingung für den Fall der Nichtrealisierung des Projekts vorzusehen. (TZ 6, 69)*